



Ehrenordnung des Turnverein 1888 e. V. Lorch

Laut § 28 der Satzung verleiht der Verein seinen Mitgliedern aus bestimmten Anlässen Ehrungen und Auszeichnungen und ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

Diese Ehrenordnung regelt die Voraussetzungen für eine Ehrung, Ehrenmitgliedschaft oder einen Ehrenvorsitz.

§ 1 Formen der Ehrung

Der Verein kennt die nachstehend aufgeführten Formen der Ehrung von Mitgliedern

- Verleihung der Ehrennadel
- Verleihung von Ehrenurkunden
- Ehrengeschenke
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Verleihung des Ehrenvorsitzes

§ 2 Voraussetzung der Ehrung

- a) Die Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die mindestens 40, 50, 60, 65 Jahre Mitglied im Verein sind. Bei einer Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren erhalten die Mitglieder eine Dankurkunde.
- b) Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. durch besonderen Einsatz in der praktischen und organisatorischen Arbeit im Sport sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, mit der sowohl einzelne Mitglieder des Vereins als auch Mannschaften geehrt werden können.
- c) Ehrengeschenke werden in Würdigung besonderer Leistungen in der praktischen und organisatorischen Arbeit im Sport, anlässlich besonderer Jubiläen sowie in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen vergeben. Das Ehrengeschenk ist eine Auszeichnung mit der sowohl einzelne Mitglieder, als auch Mannschaften geehrt werden können. Das Ehrengeschenk sollte dem jeweiligen Anlass angemessen sein und einen Bezug zum Sport haben.

- d) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Sie wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins persönlich eingeladen und werden im Verein beitragsfrei geführt.
- e) Der Ehrenvorsitz ist eine besondere Auszeichnung. Er wird an den 1. Vorsitzenden verliehen, wenn dieser sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Sie können mit repräsentativen Aufgaben um und für den Verein betraut werden. Die Ehrenvorsitzenden werden zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins persönlich eingeladen und werden im Verein beitragsfrei geführt.

§ 3 Private Anlässe

Zum Geburtstag (50., 60., 70., 75., 80., ab 80 jährlich) erhält der Jubilar eine Glückwunschkarte.

Andere Anlässe bleiben seitens des Vereins grundsätzlich unberücksichtigt. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und ehrenamtlich aktiv Tätige werden in besonderer Weise berücksichtigt.

Bei Todesfällen obliegt es dem Vorstand eine Totenehrung vorzunehmen.

§ 4 Ablauf der Ehrung

Die Ehrungen werden vom Vorstand vorgenommen; er kann diese auch delegieren.

Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen (bei einem dem Wirken des zu Ehrenden entsprechenden Anlass) erfolgen.

§ 5 Antragsverfahren

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Auszeichnungen werden gem. § 28 der Satzung durch die Mitgliederversammlung zu- bzw. aberkannt.

Der Antrag ist formlos schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

§ 6 Aberkennung

Der Verein erkennt im Falle des Ausschlusses aus dem Verein Ehrungen und Auszeichnungen ab. Gleiches gilt für die Ernennung als Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied.

Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinsschädigenden Verhaltens aberkannt werden.

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt gemäß § 27 der Satzung mit Beschluss durch den erweiterten Vorstand am 31.08.06 in Kraft.